

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 848. Sitzung am 25. August 2026**

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2027

- 1. Änderung der Nr. 2 des fünften Absatzes der Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM**
 2. Die Aufschläge auf die Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 5.1 ~~und 4.3.10~~ und den Präambeln 3.1 Nr. 8, 4.1 Nr. 4 und 4.1 Nr. 11 erfolgen auf Basis der um die Abschlüsse gemäß Abs. 5 Nr. 1 reduzierten Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen.
- 2. Streichung der Nrn. 4.3.10 und 4.3.10.1 bis 4.3.10.3 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM**
- 3. Streichung der Gebührenordnungsposition 03008 im Abschnitt 3.2.1.1 EBM**
- 4. Streichung der Gebührenordnungsposition 03010 im Abschnitt 3.2.1.1 EBM**
- 5. Streichung der Gebührenordnungsposition 04008 im Abschnitt 4.2.1 EBM**
- 6. Streichung der Gebührenordnungsposition 04010 im Abschnitt 4.2.1 EBM**
- 7. Streichung der mit den vorgenannten Nummern gestrichenen Gebührenordnungspositionen in den Präambeln 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4 und im Anhang 3 zum EBM**
- 8. Streichung der Gebührenordnungspositionen 03010 und 04010 in der Präambel 31.6.1 Nr. 1 EBM**

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2027

1. Änderung der Bezeichnung des Abschnitts 1.4 EBM

1.4 Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen, ~~Beratung zur Organ- und Gewebespende~~

2. Streichung der siebten Bestimmung zum Abschnitt 1.4 EBM. Die bisherige achte Bestimmung wird zur siebten Bestimmung.

3. Streichung der Gebührenordnungsposition 01480 im Abschnitt 1.4 EBM und im Anhang 3 zum EBM

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2027

1. Änderung der sechsten Bestimmung zum Abschnitt 35.2 EBM

6. Die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2.1, die Gebührenordnungspositionen 35503 bis 35508, 35513 bis 35518, 35523 bis 35528, 35533 bis 35538, 35543 bis 35548, 35553 bis 35558, 35703 bis 35708, 35713 bis 35718 und die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 35571, 35572, ~~und 35573, 35591 und 35593 bis 35598~~ sind auch bei Durchführung der Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig, wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 der Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) und der Anlage 31b zum BMV-Ä erfüllt sind. Die Durchführung als Videosprechstunde ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

2. Streichung des Abschnitts 35.2.3.2 EBM einschließlich der Gebührenordnungspositionen 35591 und 35593 bis 35599

3. Änderung der Bezeichnung des Abschnitts 35.2.3 EBM

35.2.3 Zuschläge gemäß Nr. 2 der Präambel zu Abschnitt 35.2

4. Streichung des Abschnitts 35.2.3.1 EBM und Überführung der Gebührenordnungspositionen 35571 bis 35573 in den Abschnitt 35.2.3 EBM

5. Streichung der Gebührenordnungspositionen 35591 und 35593 bis 35599 im Anhang 3 zum EBM